

## Diplomprüfungsordnung für den Studiengang "Statistik" an der Universität Dortmund vom 15.10.2004

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 94 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NW.S.190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36 - Keine amtliche Bekanntmachung.), hat die Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen / Prüfer und Beisitzerinnen / Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

#### **II. Diplom-Vorprüfung**

- § 10 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 11 Zulassungsverfahren zur Diplom-Vorprüfung
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 13 Bewertung von Diplom-Vorprüfungen
- § 14 Wiederholen der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Zeugnis

#### **III. Diplomprüfung**

- § 16 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 17 Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 18 Schwerpunkte
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Bewertung von Diplomprüfungen
- § 22 Wiederholen der Diplomprüfung
- § 23 Zusatzfächer
- § 24 Zeugnis
- § 25 Diplomurkunde

#### **IV. Schlussbestimmungen**

- § 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Übergangsbestimmungen
- § 29 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums**

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang "Statistik". Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat / die Kandidatin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines / ihres Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Lehre und Studium sollen dem Studenten / der Studentin unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass er / sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

### **§ 2**

#### **Diplomgrad**

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Statistik der Universität Dortmund den Diplomgrad "Diplom-Statistiker" bzw. "Diplom-Statistikerin", abgekürzt "Dipl.-Stat.".

### **§ 3**

#### **Regelstudienzeit und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester. Ein oder zwei Auslandssemester sind möglich und erwünscht. Das Studium beginnt im Wintersemester (siehe auch § 8).

(2) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunkte-Systems (gemäß ECTS: European Credit Transfer System) aufgebaut. Je Semester sind etwa 30 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) zu erwerben.

(3) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt höchstens 168 Semesterwochenstunden. Davon entfallen 119 auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Statistik-Studiums ohne das Nebenfach und 16 bis 32 auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Nebenfaches. Für den Wahlbereich verbleiben somit zwischen 17 und 33 Semesterwochenstunden. In der Studienordnung wird der Studienablauf so festgelegt und es werden die Studieninhalte so begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können.

### **§ 4**

#### **Prüfungen und Prüfungsfristen**

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studienseesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Die Prüfungen zum Diplom und zum Vordiplom erfolgen in studienbegleitender Form. Sie bestehen aus Leistungsnachweisen und mündlichen Abschlussprüfungen zu Modulen. Sie können abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Voraussetzungen nachgewiesen werden.

(3) Die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt durch Einreichen des schriftlichen Antrages auf Zulassung zu der Prüfung (§ 10) beim Prüfungsausschuss. Vor der ersten Abschlussprüfung für ein Modul muss der Kandidat / die Kandidatin zur Diplom-Vorprüfung gemäß § 11 zugelassen sein.

(4) Die Anmeldung zur Diplomprüfung erfolgt durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 16) beim Prüfungsausschuss. Vor der ersten Abschlussprüfung für ein Modul muss der Kandidat / die Kandidatin zur Diplomprüfung gemäß § 16 zugelassen sein.

(5) Für den Erwerb eines Leistungsnachweises zu einer Lehrveranstaltung hat sich die / der Studierende bei dem jeweiligen Veranstaltungsleiter / der jeweiligen Veranstaltungsleiterin anzumelden. Die Fristen für die Anmeldung werden jeweils durch die Dozentinnen und Dozenten in der Veranstaltung bekannt gegeben. Sie teilen dem Prüfungsausschuss nach Abschluss der Veranstaltung mit, welche Kandidaten / Kandidatinnen mit bzw. ohne Erfolg an der Prüfung zu einem Leistungsnachweis teilgenommen haben. Für die mündlichen Abschlussprüfungen zu Modulen (siehe § 12 Absatz 2 und § 17 Absatz 2) sowie die Ausgabe eines Themas für die Diplomarbeit (siehe § 19) hat die / der Studierende jeweils einen Zulassungsantrag an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dabei sind die jeweils geforderten Voraussetzungen nach § 12 Absatz 2 bzw. § 17 Absatz 2 nachzuweisen. Die Anmeldung kann erfolgen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

## § 5

### Prüfungsleistungen

(1) Ist für ein Modul (siehe § 12 und § 17) eine Abschlussprüfung vorgesehen, so findet diese als mündliche Prüfung statt. Benotete und unbenotete Leistungsnachweise können erworben werden durch Prüfungen in Form von

- mündlichen Prüfungen
- Klausuren
- Vorträgen
- schriftlichen Ausarbeitungen.

Die jeweilige Erbringungsform und die Prüfungsdauer werden von den Prüferinnen und Prüfern rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

(2) Mündliche Prüfungen sind in der Regel Einzelprüfungen von mindestens 20 Minuten und höchstens 45 Minuten Dauer. Die Abschlussprüfung des Moduls a) (siehe § 12 Abs. 2) kann von dem Prüfer / der Prüferin als Gruppenprüfung mit höchstens vier Kandidatinnen / Kandidaten und 60 bis 80 Minuten Dauer abgenommen werden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse in einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der / dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die / der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt höchstens 4 Stunden. Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden von den Prüferinnen und Prüfern mindestens 14 Tage vor dem Meldetermin zur Klausur durch Aushang beim prüfenden Lehrstuhl bekannt gegeben. Zu jeder Klausur findet innerhalb der vorlesungsfreien Zeit eine Nachklausur statt.

Vorträge sind öffentlich, sie sollten zwischen 30 und 60 Minuten dauern.

Schriftliche Ausarbeitungen können aus einem Gesamtbericht oder mehreren Einzelberichten bestehen. Eine schriftliche Ausarbeitung aus mehreren Einzelberichten ist in der Regel schon dann nicht bestanden, wenn einer der Einzelberichte nicht bestanden ist.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen sind von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 7 in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 7 oder von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen gemäß § 7 abzunehmen.

Prüfungsleistungen für Leistungsnachweise in Form von Klausurarbeiten, Vorträgen und schriftlichen Ausarbeitungen sind von einem Prüfer oder einer Prüferin abzunehmen. Handelt es sich bei der Prüfungsleistung um eine letzte Wiederholungsprüfung (siehe § 14 Absatz 3), deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, so ist die Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen / Prüfern zu bewerten. In diesem Fall berechnet sich ggf. die Note aus dem arithmetischen Mittel der Gesamtnote gemäß dem deutschen Notensystem. Die Diplomarbeit (siehe § 20) ist immer von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(4) Sowohl schriftliche als auch mündliche Prüfungsleistungen sind im Einvernehmen zwischen Prüfer / Prüferin und Kandidat / Kandidatin wahlweise in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen. Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(5) Die Art der Prüfungsleistungen in den Modulen f) (siehe § 12) und n) (siehe § 17) richtet sich nach der jeweils gültigen Nebenfachvereinbarung.

## **§ 6**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Statistik einen Prüfungsausschuss. Dieser besteht aus insgesamt 7 Mitgliedern, die vom Fachbereichsrat gewählt werden. Die / Der Vorsitzende, die / der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder kommen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Zusätzlich wird für jede der Gruppen eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter gewählt. Die studentischen Mitglieder werden für ein Jahr gewählt, die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden / die Vorsitzende übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem / der Vorsitzenden oder dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin und zwei weiteren Professoren / Professorinnen mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern / Prüferinnen und Beisitzern / Beisitzerinnen, nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 7

### **Prüferinnen / Prüfer und Beisitzerinnen / Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüferinnen / Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen kann die Kandidatin bzw. der Kandidat die Prüferin bzw. den Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Der / Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten / der Kandidatin die Namen der Prüferinnen / Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

## § 8

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Dortmund Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums der Statistik an der Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Im Rahmen von ECTS erworbene Leistungspunkte werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet: Vor Abreise der Studentin / des Studenten ins Ausland muss eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Studentin / dem Studenten, einer Beauftragten / einem Beauftragten des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin / einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Leistungspunkte regelt.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Mathematik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studienbewerber / Studienbewerberinnen, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen / Fachvertreter zu hören.

(7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Aufgrund von Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 anzurechnen sind, können höchstens 75 Leistungspunkte des Hauptfaches Statistik im Grundstudium und 50 Leistungspunkte des Hauptfaches Statistik im Hauptstudium erworben werden. Es kann aber die Diplom-Vorprüfung als Ganze gemäß Absatz 1 anerkannt werden.

## § 9

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Bis zu einer Woche vor dem vereinbarten Prüfungstermin zu einer Abschlussprüfung für ein Modul gemäß § 12 Absatz 2 und § 17 Absatz 2 kann sich die Kandidatin / der Kandidat ohne Angabe von Gründen bei dem Prüfungsausschuss schriftlich abmelden. Bei Prüfungen zu Leistungsnachweisen kann sich die Kandidatin / der Kandidat ohne Angabe von Gründen bei der Veranstaltungsleiterin bzw. dem Veranstaltungsleiter schriftlich abmelden. Die Abmeldung hat jedoch mindestens eine Woche vor der ersten für den Erwerb des Leistungsnachweises verlangten Prüfungsleistung zu erfolgen.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin / der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie / er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin / des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt, aus dem sich die Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin / dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt.

(4) Versucht die Kandidatin / der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin / dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Kandidat / Eine Kandidatin, der / die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer / der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen

werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten / die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im laufenden Prüfungsverfahren ausschließen.

(5) Der Kandidat / Die Kandidatin kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten / der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **II. Diplom-Vorprüfung**

### **§ 10**

#### **Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung**

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang "Statistik" eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin / Zweithörer zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag soll im ersten Fachsemester gestellt werden und erfolgt mit der Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung im Rahmen der Diplom-Vorprüfung.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- b) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat / die Kandidatin bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang "Statistik" nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er / sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren im Studiengang "Statistik" befindet,
- c) die Angabe des gewählten Nebenfaches,
- d) gegebenenfalls die Erklärung, dass der Kandidat / die Kandidatin der Zulassung von Zuhörern / Zuhörerinnen gemäß § 5 Abs. 2 widerspricht, wobei der Widerspruch des Kandidaten / der Kandidatin gegen die Zulassung auch vor und in der Prüfung zulässig ist.

### **§ 11**

#### **Zulassungsverfahren zur Diplom-Vorprüfung**

(1) Über die Zulassung gemäß § 10 Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird dem Kandidaten / der Kandidatin schriftlich, im Falle der Ablehnung mit einer Begründung, mitgeteilt.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat / die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang "Statistik" an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Kandidat / die Kandidatin sich in einem anderen Prüfungsverfahren im Studiengang "Statistik" befindet.

(3) Die Zulassungen zu den Abschlussprüfungen in den Modulen b) "Analysis" und d) "Statistische Methoden" (siehe § 12) erfolgen durch den Prüfungsausschuss, wenn der / die Studierende ihm die dazu jeweils benötigten

Nachweise gemäß § 12 Abs. 2 ausgehändigt hat. Vor Beginn der Prüfung hat die Prüferin / der Prüfer zu kontrollieren, ob die Zulassung gemäß Satz 1 erfolgt ist.

## § 12

### Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Studentin / der Student nachweisen, dass sie / er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie / er sich insbesondere die Grundlagen in Analysis, statistische Grundkenntnisse sowie eine systematische Orientierung im Nebenfach erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung beinhaltet den Erwerb von 95 Leistungspunkten im Hauptfach sowie 25 Leistungspunkten im Nebenfach. Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die folgenden Module und die dazugehörigen Prüfungsleistungen:

- a) Modul "Elementare Statistik" 25 Leistungspunkte  
Die Leistungspunkte in diesem Modul werden erworben durch Bestehen einer mündlichen Abschlussprüfung über die Vorlesungen "Statistik I" (8 SWS) und "Statistik II" (8 SWS). Voraussetzung für die Teilnahme an der Vorlesung "Statistik II" ist ein Teilnahmenachweis über eine Veranstaltung zu "Programmieren mit Statistik-Programmpaket" (3 SWS). Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist der Erwerb je eines unbenoteten Leistungsnachweises zu "Statistik I" und "Statistik II".
- b) Modul "Analysis" 23 Leistungspunkte  
Die Leistungspunkte in diesem Modul werden erworben durch Bestehen einer mündlichen Abschlussprüfung über die Vorlesungen "Analysis I" (7 SWS) und "Analysis II" (6 SWS). Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist der Erwerb eines Leistungsnachweises zu "Analysis I" oder "Analysis II" durch Bestehen einer Klausur.
- c) Modul "Vektor- und Matrizenrechnung" 10 Leistungspunkte  
Die Leistungspunkte in diesem Modul werden erworben durch Bestehen einer Klausur über die Vorlesungen "Vektor- und Matrizenrechnung I" (3 SWS) und "Vektor- und Matrizenrechnung II" (3 SWS). Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur ist der Erwerb eines unbenoteten Leistungsnachweises zu "Vektor- und Matrizenrechnung I".
- d) Modul "Statistische Methoden" 18 Leistungspunkte  
Die Leistungspunkte in diesem Modul werden erworben durch Bestehen einer mündlichen Abschlussprüfung über "Statistik III" (6 SWS) und "Statistik IV" (6 SWS). Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist der Erwerb eines Leistungsnachweises zu "Statistik III" durch Bestehen einer Klausur.
- e) Modul "Angewandte Statistik" 19 Leistungspunkte  
Die Leistungspunkte in diesem Modul werden erworben durch Erwerb je eines unbenoteten Leistungsnachweises zu "Erhebungstechniken" (3 SWS) sowie zu "Grundlagen der Versuchsplanung" (3 SWS) sowie durch Bestehen einer mündlichen Prüfung über "Lineare Modelle" (6 SWS).
- f) Modul "Nebenfach" 25 Leistungspunkte  
Die Art des Erwerbs der Leistungspunkte richtet sich nach der jeweils gültigen Nebenfachvereinbarung. Das Nebenfach kann aus folgenden Gebieten gewählt werden:  
Biologie  
Betriebswirtschaftslehre  
Chemie  
Chemietechnik (Verfahrenstechnik oder Technische Chemie)  
Elektrotechnik  
Erziehungswissenschaft  
Informatik  
Maschinenbau  
Mathematik



Organisationspsychologie  
Philosophie  
Physik  
Raumplanung  
Soziologie  
Sport  
Theoretische Medizin  
Volkswirtschaftslehre.

Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten / der Kandidatin ein anderes statistikbezogenes Nebenfach zulassen.

(3) Die Leistungspunkte für ein Modul sind erworben, wenn alle Leistungen für dieses Modul erbracht sind. Wenn in dieser Prüfungsordnung nicht genauer spezifiziert, wird die Art der Prüfung für die unbenoteten und benoteten Leistungsnachweise durch den Veranstalter festgelegt. Das Vordiplom ist bestanden, wenn die Leistungspunkte in den Modulen a), b), c), d), e) und f) gemäß Absatz 2 erworben sind.

(4) Die jeweils für den Erwerb von Leistungspunkten notwendigen Prüfungsleistungen sollen im direkten Zusammenhang mit den oder im Anschluss an die entsprechenden Lehrveranstaltungen erbracht werden.

(5) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie / er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Leistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss ihr / ihm zu gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen. Praktikumsleistungen können dabei nicht durch theoretische Leistungen ersetzt werden.

### § 13

#### Bewertung von Diplom-Vorprüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind aus Gründen der Transparenz zwei Notensysteme zu verwenden. Die Noten werden zunächst nach dem deutschen Notensystem festgelegt. Die ECTS-Note wird durch Umrechnung aus dem deutschen Notensystem oder bei schriftlichen Prüfungen auf der Basis der dortigen Punkteverteilung festgelegt.

a) das herkömmliche deutsche Notensystem:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;  
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;  
3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;  
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;  
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.  
Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

b) das ECTS-Notensystem:

A = in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich hervorragende Leistung);  
B = in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich überdurchschnittliche Leistung);  
C = in der Regel ca. 30% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich durchschnittliche Leistung);  
D = in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich unterdurchschnittliche Leistung);  
E = in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich weit unterdurchschnittliche, aber noch ausreichende Leistung);

F = die minimalen Kriterien wurden unterschritten.

Hier sind keine Zwischennoten vorgesehen.

(2) Leistungspunkte können nur erworben werden, wenn alle für ihren Erwerb notwendigen Leistungen mit mindestens "ausreichend" (bis 4,0 bzw. E) bewertet worden sind bzw. erfolgreich abgelegt wurden.

(3) Die Noten der Module (Modulnoten) gemäß § 12 Absatz 2 ergeben sich

- für das Modul a) aus der Note der mündlichen Abschlussprüfung,
- für das Modul b) aus der Note der mündlichen Abschlussprüfung,
- für das Modul c) aus der Note der Klausur,
- für das Modul d) aus der Note der mündlichen Abschlussprüfung,
- für das Modul e) aus der Note der mündlichen Prüfung zu "Lineare Modelle",
- für das Modul f) aus der in der Nebenfachvereinbarung festgelegten Regelung.

(4) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten aus den Modulen a), b), d), e) und f) (gemäß dem deutschen Notensystem).

(5) Die Gesamtnote lautet

bei einem Mittelwert bis 1,5 = sehr gut,

bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5 = gut,

bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,

bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Gesamtnote gemäß ECTS wird auf der Basis der entsprechenden Note im deutschen Notensystem gebildet.

## **§ 14**

### **Wiederholen der Diplom-Vorprüfung**

(1) Für nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete Prüfungen oder Prüfungsleistungen gibt es eine Wiederholungsregelung. Fehlversuche von Prüfungsleistungen im selben Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Eine Wiederholung bestandener Prüfungen oder Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

(2) Mündliche Prüfungen dürfen höchstens zweimal wiederholt werden.

(3) Für Prüfungen zu Leistungsnachweisen ist vom Veranstaltungsleiter bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters (wenn möglich in der vorlesungsfreien Zeit) Gelegenheit zu einer Nachprüfung zu bieten. Findet die Prüfung als Klausur statt, so sind zwei Klausurtermine anzubieten, von denen einer am Ende der vorlesungsfreien Zeit vorzusehen ist. Studierende, die bei der ersten Klausur nicht bestanden haben oder die an der ersten Klausur nicht teilgenommen haben, können den zweiten Termin wahrnehmen. Wird die Klausur beim zweiten Termin nicht bestanden, besteht kein Anspruch auf eine Nachprüfung, auch wenn die erste Klausur nicht mitgeschrieben wurde. Die / Der Studierende kann die entsprechende Lehrveranstaltung und die Prüfung und Nachprüfung zu dem Leistungsnachweis wiederholen, siehe aber § 5 Absatz 3. Es gibt damit die Möglichkeit für bis zu drei Wiederholungsprüfungen.

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach zweimaliger Wiederholung einer mündlichen Prüfung bzw. Wiederholung einer Lehrveranstaltung und der zugehörigen Prüfung zu einem

Leistungsnachweis das Bestehen gemäß § 12 Absatz 2 nicht mehr möglich ist. Wo § 12 Absatz 2 eine Auswahl zwischen mehreren Leistungsnachweisen zulässt, bleibt diese Möglichkeit unbenommen.

## **§ 15** **Zeugnis**

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das eine Auflistung der Module mit den erworbenen Leistungspunkten sowie die jeweils dazugehörigen Noten und die Gesamtnote in beiden Notensystemen enthält. Das Zeugnis ist von der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss der / dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die / der Studierende die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr / ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Die Bescheinigung enthält eine Auflistung der erfolgreich abgelegten Module mit den jeweiligen Leistungspunkten und Noten. Aufgenommen wird der Zusatz, dass die Bescheinigung nicht zur Vorlage an anderen Hochschulen dient.

### III. Diplomprüfung

#### § 16

#### Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang "Statistik" eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin / Zweithörer zugelassen ist,
2. die Diplom-Vorprüfung in "Statistik" oder eine gemäß § 8 Absatz 2 oder 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat. Die Zulassung kann bedingt ausgesprochen werden, falls die Leistung des Vordiploms für das Modul f) "Nebenfach" noch nicht erbracht ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen und erfolgt mit der Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung im Rahmen der Diplomprüfung. Bezüglich des Antrages und des Zulassungsverfahrens gelten § 10 Absatz 2 und § 11 sinngemäß.

(3) Die Zulassung zu der Abschlussprüfung im Modul g) und m) (siehe § 17) erfolgt durch den Prüfungsausschuss, wenn der Kandidat / die Kandidatin ihm die dazu benötigten Nachweise gemäß § 17 Abs. 2 ausgehändigt hat. Vor Beginn der Prüfung hat der Prüfer / die Prüferin zu kontrollieren, ob die Zulassung gemäß Satz 1 erfolgt ist.

#### § 17

#### Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Durch die Diplomprüfung soll die Studentin / der Student nachweisen, dass sie / er die wesentlichen Inhalte und Methoden der Prüfungsfächer beherrscht sowie die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden und miteinander verknüpfen kann. Es besteht die Möglichkeit, einen der Studienschwerpunkte "Biometrie", "Technometrie" oder "Ökonometrie / Empirische Wirtschaftsforschung" zu wählen (siehe § 18).

(2) Die Diplomprüfung beinhaltet den Erwerb von 100 Leistungspunkten im Hauptfach sowie 20 Leistungspunkten im Nebenfach. Die Diplomprüfung erstreckt sich auf die folgenden Module und die dazugehörigen Prüfungsleistungen:

- g) Modul "Mathematische Statistik" 23 Leistungspunkte  
Die Leistungspunkte in diesem Modul werden erworben durch Bestehen einer mündlichen Abschlussprüfung über die Vorlesungen "Statistik V" (6 SWS) und "Statistik VI" (6 SWS). Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist der Erwerb eines Leistungsnachweises zu "Statistik V" durch Bestehen einer Klausur.
- h) Wahlpflichtmodul "Spezialgebiete" 18 Leistungspunkte  
Die Leistungspunkte in diesem Modul werden erworben durch Bestehen einer mündlichen Abschlussprüfung über zwei Wahlpflichtvorlesungen zu Spezialgebieten von insgesamt 9 - 12 SWS. Erstreckt sich die Prüfung auf 9 SWS, so ist zusätzlich ein Leistungsnachweis zu einer dritten Wahlpflichtvorlesung im Umfang von 3 SWS zu erbringen.
- i) Wahlpflichtmodul "Numerik" 9 Leistungspunkte  
Die Leistungspunkte in diesem Modul werden erworben durch einen Leistungsnachweis zu "Numerische Mathematik I" (6 SWS) bzw. einer Spezialvorlesung für Statistiker / Statistikerinnen von 6 SWS aus dem Bereich der Numerik  
oder einer Vorlesung im Umfang von 6 SWS über Operations Research Verfahren  
oder "Computergestützte Statistik" (6 SWS).
- j) Modul "Fallstudien" 19 Leistungspunkte  
Die Leistungspunkte in diesem Modul werden erworben durch je einen benoteten Leistungsnachweis zu

"Fallstudien I" (4 SWS) und zu "Fallstudien II" (4 SWS). Statt der Veranstaltung "Fallstudien II" kann auch ein externes Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Die Prüfungsleistungen zu den Veranstaltungen im Modul "Fallstudien" erfolgen durch schriftliche Ausarbeitungen.

- k) Wahlpflichtmodul "Seminare" 8 Leistungspunkte  
Die Leistungspunkte in diesem Modul werden erworben durch je einen benoteten Leistungsnachweis aus zwei Seminaren im Umfang von jeweils 2 SWS.
- l) Wahlpflichtmodul "Quantitative Methoden" 9 Leistungspunkte  
Die Leistungspunkte in diesem Modul werden erworben durch einen unbenoteten Leistungsnachweis zu einer Wahlpflichtvorlesung zu quantitativen Methoden im Nebenfach (6 SWS). Die gewählte Veranstaltung darf nicht schon für das Modul h) verwendet sein.
- m) Wahlpflichtmodul "Stochastische Prozesse und Datenerhebung" 14 Leistungspunkte  
Die Leistungspunkte in diesem Modul werden erworben durch Bestehen einer mündlichen Abschlussprüfung zu einer Wahlpflichtvorlesung von 6 SWS aus dem Bereich der stochastischen Prozesse sowie entweder "Stichprobentheorie" (3 SWS) oder "Fortgeschrittene Versuchsplanung" (3 SWS). Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung ist ein unbenoteter Leistungsnachweis zu entweder "Stichprobentheorie" oder "Fortgeschrittene Versuchsplanung". Keine der gewählten Veranstaltungen darf schon für das Modul h) oder das Modul l) verwendet sein.
- n) Modul "Nebenfach" 20 Leistungspunkte  
Die Art des Erwerbs der Leistungspunkte richtet sich nach der jeweils gültigen Nebenfachvereinbarung. Vor der Zulassung zu den Prüfungen des Moduls n) ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls f) aus § 12 Absatz 2 nachzuweisen. Wählt der Kandidat / die Kandidatin in der Diplomprüfung ein anderes Nebenfach als in der Diplom-Vorprüfung, hat er / sie zusätzlich die entsprechende Prüfungsleistung des Moduls f) im neuen Nebenfach nachzuweisen.
- o) Modul "Diplomarbeit" 30 Leistungspunkte  
siehe § 19.

(3) Bei Wahl eines Studienschwerpunkts sind die Wahlmöglichkeiten innerhalb der Module h), l), m) und n) eingeschränkt, siehe § 18.

(4) Die Kandidatin / Der Kandidat darf sich von einer Prüferin / einem Prüfer nur zu jeweils höchstens zwei der Module g), h), m) und o) prüfen lassen.

(5) § 12 Absatz 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

## § 18

### Schwerpunkte

(1) Der / Die Studierende kann einen der Studienschwerpunkte

Biometrie  
Technometrie  
Ökonometrie / Empirische Wirtschaftsforschung

wählen.

(2) Bei der Wahl des Studienschwerpunktes "Biometrie" ist die Erbringung von Leistungsnachweisen folgendermaßen eingeschränkt:

- a) Er / Sie muss eines der Nebenfächer Theoretische Medizin, Biologie, Organisationspsychologie wählen oder eine angewandte Diplomarbeit aus dem Bereich der Biometrie schreiben.
- b) Er / Sie muss mindestens zehn SWS aus dem Bereich Biometrie durch zwei Leistungsnachweise oder als Teil der Abschlussprüfung im Modul h) "Spezialgebiete" nachweisen. Eine dieser Veranstaltungen muss die

Vorlesung "Epidemiologische Methoden", "Statistische Methoden in der Genetik" oder "Planung und Auswertung klinischer Studien" sein.

c) Hat der Kandidat / die Kandidatin nicht eines der Nebenfächer Theoretische Medizin, Biologie oder Organisationspsychologie gewählt, dann muss er / sie Grundkenntnisse in Theoretische Medizin oder Biologie durch die Teilnahme an Vorlesungen im Umfang von mindestens vier SWS nachweisen.

(3) Bei der Wahl des Studienschwerpunktes "Technometrie" ist die Erbringung von Leistungsnachweisen folgendermaßen eingeschränkt:

a) Er / Sie muss eines der Nebenfächer Chemie, Chemietechnik, Elektrotechnik, Informatik, Maschinenbau, Physik wählen oder eine angewandte Diplomarbeit aus dem Bereich der Technometrie schreiben.

b) Er / Sie muss einen Leistungsnachweis über die Lehrveranstaltung "Fortgeschrittene Versuchsplanung" erbringen.

c) Er / Sie muss mindestens zehn SWS aus dem Bereich Technometrie durch zwei Leistungsnachweise oder als Teil der Abschlussprüfung im Modul h) "Spezialgebiete" nachweisen. Eine dieser Veranstaltungen muss die Vorlesung "Qualitätssicherung" sein.

d) Hat der Kandidat / die Kandidatin nicht das Nebenfach Chemie, Chemietechnik, Elektrotechnik, Informatik, Maschinenbau oder Physik gewählt, dann muss er / sie Grundkenntnisse in einem dieser Fächer durch die Teilnahme an Vorlesungen im Umfang von mindestens vier SWS nachweisen.

(4) Bei der Wahl des Studienschwerpunktes "Ökonometrie / Empirische Wirtschaftsforschung" ist die Erbringung von Leistungsnachweisen folgendermaßen eingeschränkt:

a) Hat der Kandidat / die Kandidatin nicht das Nebenfach Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre gewählt, dann muss er / sie den erfolgreichen Besuch einer volkswirtschaftlichen Grundvorlesung im Umfang von sechs SWS nachweisen.

b) Er / Sie muss im Modul l) "Quantitative Methoden" die Lehrveranstaltung "Ökonometrie I" (6 SWS) nachweisen.

c) Er / Sie muss im Modul m) die Lehrveranstaltung "Zeitreihenanalyse" wählen.

d) Er / Sie muss im Modul i) einen Leistungsnachweis über Operations Research Verfahren (6 SWS) erbringen.

e) Er / Sie muss mindestens zehn SWS aus dem Bereich Ökonometrie / Empirische Wirtschaftsforschung durch zwei Leistungsnachweise oder als Teil der Abschlussprüfung im Modul h) "Spezialgebiete" nachweisen.

(4) Jeder Kandidat / Jede Kandidatin kann höchstens einen Studienschwerpunkt wählen.

## § 19

### Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die / der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem / seinem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder Professorin / jedem Professor oder habilitierten Mitglied des Fachbereichs, die / der im Studiengang "Statistik" an der Universität Dortmund in Forschung und Lehre tätig ist, ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs Statistik durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin / Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit sowie für die Betreuerin / den Betreuer und die Gutachterinnen / Gutachter zu machen.

(3) Kann die / der Studierende keine Betreuerin oder Betreuer benennen, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag dafür, dass diese / dieser ein Thema für eine Diplomarbeit und eine Betreuerin / einen Betreuer erhält.

(4) Das Thema der Diplomarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die / der Studierende die Module j) "Fallstudien" und k) "Seminare" erfolgreich abgeschlossen hat. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern.

(6) Der Umfang der Diplomarbeit sollte 100 Seiten nicht überschreiten.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat / die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er / sie seine / ihre Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

## **§ 20**

### **Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem / der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern / Prüferinnen zu begutachten und zu bewerten. Einer / Eine der Prüfer / Prüferinnen soll der Betreuer / die Betreuerin der Arbeit sein. Der / Die zweite Prüfer / Prüferin wird von dem Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen nach dem deutschen Notensystem gebildet. Davon abweichend gilt jedoch folgende Regelung: Bewertet ein Gutachter / eine Gutachterin die Arbeit mit der Note 5,0 und der / die andere mit "ausreichend" oder besser oder beträgt die Differenz der Bewertungen mehr als 2,0, so wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer / eine dritte Prüferin zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Die von den Prüfern / Prüferinnen vergebenen Noten sind einzeln auf dem Zeugnis zu vermerken.

(3) Die Bewertung der Diplomarbeit ist dem Kandidaten / der Kandidatin spätestens 8 Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.

## **§ 21**

### **Bewertung von Diplomprüfungen**

(1) Für die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gilt § 13 Absatz 1 und 2 entsprechend.

(2) Die Noten der Module (Modulnoten) gemäß § 17 Absatz 2 ergeben sich

- für das Modul g) aus der Note der mündlichen Abschlussprüfung,
- für das Modul h) aus der Note der mündlichen Abschlussprüfung,
- für das Modul i) gibt es keine Note,

- für das Modul j) aus dem Mittelwert der Benotung (gemäß dem deutschen Notensystem) der beiden Leistungsnachweise,
- für das Modul k) aus dem Mittelwert der Benotung (gemäß dem deutschen Notensystem) der beiden Leistungsnachweise,
- für das Modul l) gibt es keine Note,
- für das Modul m) aus der Note der mündlichen Abschlussprüfung,
- für das Modul n) aus der in der Nebenfachvereinbarung festgelegten Regelung,
- für das Modul o) aus dem Mittelwert der Benotung (gemäß dem deutschen Notensystem) durch die einzelnen Prüfer / Prüferinnen gemäß § 20 Absatz 2.

(3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten aus den Modulen g), h), j), k), m), n) und o) (gemäß dem deutschen Notensystem), wobei g), h), m) und n) doppelt und o) vierfach gewichtet wird. § 13 Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.

(4) Die Note "mit Auszeichnung bestanden" wird erteilt, wenn die Diplomarbeit und die Module g), h), m) mit 1,0 bewertet wurden und wenn im Nebenfach mindestens die Note 1,3 erreicht wurde.

## **§ 22**

### **Wiederholen der Diplomprüfung**

(1) Für die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen gilt § 14 entsprechend.

(2) Die Diplomarbeit kann bei nicht ausreichender Leistung einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist dann jedoch nur gestattet, wenn die / der Studierende bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

## **§ 23**

### **Zusatzfächer**

(1) Der Kandidat / Die Kandidatin kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten / der Kandidatin in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## **§ 24**

### **Zeugnis**

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das eine Auflistung der Module mit den erworbenen Leistungspunkten sowie die jeweils dazugehörigen Noten und die Gesamtnote in beiden Notensystemen enthält. In das Zeugnis werden auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie auf Antrag des Kandidaten / der Kandidatin das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis ist von der Dekanin / dem Dekan und der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.



(2) Auf Antrag des Kandidaten / der Kandidatin wird der Studienschwerpunkt in das Diplomzeugnis aufgenommen, falls die Voraussetzungen aus § 18 erfüllt sind.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung gemäß § 17 Abs. 2 erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 15 entsprechend.

#### **§ 25**

##### **Diplomurkunde**

(1) Dem Kandidaten / Der Kandidatin wird eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von dem Dekan / der Dekanin des Fachbereichs und dem / der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **§ 26**

##### **Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

(1) Hat der Kandidat / die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat / die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat / die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat / die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem / der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Diplomgrad abzuerkennen und die Diplomurkunde einzuziehen.

#### **§ 27**

##### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten / der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine / ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer / Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bzw. Mitteilung des Nichtbestehens bei dem / der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 28 Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studenten / Studentinnen, die ab Wintersemester 2004 / 2005 erstmalig für den Studiengang "Statistik" an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind. Studenten / Studentinnen, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits für den Studiengang "Statistik" an der Universität Dortmund eingeschrieben sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der im Sommersemester 2004 geltenden Diplomprüfungsordnung, die Diplomprüfung jedoch nach dieser Prüfungsordnung ab. Studenten / Studentinnen, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 2004 geltenden Diplomprüfungsordnung ab, es sei denn, dass sie die Anwendung dieser Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Diplomprüfung schriftlich beantragten. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(3) Die Diplomprüfungsordnung vom 21.07.1995 ist letztmalig im Sommersemester 2009 anwendbar. Nach Ablauf der Übergangsfristen gilt ausschließlich diese neue Prüfungsordnung. Bei der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens nach Überschreiten der Übergangsfristen werden alle nach der Prüfungsordnung von 1995 erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen vom Amts wegen angerechnet. In Zweifelsfragen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 29 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2004 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

(2) Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs Statistik vom 21.07.1995 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 11/96) außer Kraft. § 28 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Statistik vom 05.05.2004 und des Rektorates der Universität Dortmund vom 28.04.2004.

Dortmund, 15.10.2004

Der Rektor  
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor  
Dr. Eberhard Becker

**Anhang A zur Studienordnung  
Nebenfächer im Studiengang "Statistik"**

Zeichenerklärung: V = Vor-Diplom, D = Diplom

<b>Nebenfach</b>	<b>Semester- wochenstunden</b>	<b>Art und Dauer der Prüfung</b>	<b>Note setzt sich zusammen aus</b>	<b>Zulassungsvoraussetzungen/Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung der Nebenfachvereinbarungen</b>
Biologie	V 14	mündlich in der Regel mindestens 25 und höchstens 35 Minuten	100 % Note der mündlichen Prüfung	Gerätekurs, 2 Exkursionstage, Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an drei Studienblöcken des Grundstudiums (90-minütige Klausur)
	D 14	mündlich in der Regel mindestens 25 und höchstens 35 Minuten	100 % Note der mündlichen Prüfung	4 Exkursionstage, je ein Leistungsnachweis über zwei der gewählten Teilgebiete (2-stündige Klausuren)
Betriebswirtschaftslehre	V 12-13	4 bzw. 5 Klausurarbeiten (4 bzw. 5 1-stündige Klausuren)	arithmetisches Mittel der Klausuren	keine
	D 12-14	Klausurarbeiten oder Referate oder Hausarbeiten oder mündliche Prüfungen (Prüfungsform wird vom Fachvertreter festgelegt)	Note der entsprechenden Prüfung, ggf. arithmetisches Mittel	keine
Chemie	V 15	je eine Prüfungsklausur in den drei Grundkursen	gemittelte Note aus den Noten der drei Prüfungsklausuren	keine
	D 13-15	mündlich in der Regel mindestens 25 und höchstens 35 Minuten	100 % Note der mündlichen Prüfung	ein Leistungsnachweis in dem gewählten Schwerpunktfach

Nebenfach	Semester- wochenstunden	Art und Dauer der Prüfung	Note setzt sich zusammen aus	Zulassungsvoraussetzungen/Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung der Nebenfachvereinbarungen
Chemietechnik  Verfahrenstechnik  oder  Technische Chemie	V 13	mündlich in der Regel mindestens 25 und höchstens 35 Minuten	100 % Note der mündlichen Prüfung	Nachweis über Praktikum Experimentalphysik für Chemietechniker, Leistungsnachweis über erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Experimentalphysik (Physik A)
	D 12-14	mündlich in der Regel mindestens 25 und höchstens 35 Minuten	100 % Note der mündlichen Prüfung	Praktikumsnachweis zur Lehrveranstaltung, Leistungsnachweise über Sicherheitstechnik und über Systemanalyse
	V 13	mündlich in der Regel mindestens 25 und höchstens 35 Minuten	100 % Note der mündlichen Prüfung	Nachweis über Praktikum Experimentalphysik für Chemietechniker, Leistungsnachweis über erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Experimentalphysik (Physik A)
	D 12	mündlich in der Regel mindestens 25 und höchstens 35 Minuten	100 % Note der mündlichen Prüfung	Praktikumsnachweis Physikalische Chemie, Leistungsnachweis über Physikalische Chemie für Chemietechniker, Nachweis über Teilnahme an Organische Chemie für Chemietechniker
Elektrotechnik	V 12	4-stündige Klausur	100 % Note der schriftlichen Prüfung	unbenoteter Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an "Grundlagen der Informationsverarbeitung I, II" (Klausur)
	D mindestens 12	bei Alternative 1: 4-stündige Klausur über die andere gewählte Vorlesung  bei Alternative 2: mündliche Prüfung von in der Regel mindestens 20 und höchstens 40 Minuten über die andere Vorlesung aus dem Katalog	bei Alternative 1: 100 % Note der schriftlichen Prüfung  bei Alternative 2: 100 % Note der mündlichen Prüfung	bei Alternative 1 und 2: Leistungsnachweis (4-stündige Klausur) über eine der beiden gewählten Vorlesungen aus dem Katalog

Nebenfach	Semester- wochenstunden	Art und Dauer der Prüfung	Note setzt sich zusammen aus	Zulassungsvoraussetzungen/Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung der Nebenfachvereinbarungen
Erziehungswissen- schaft	V 14	mündlich in der Regel mindestens 25 und höchstens 35 Minuten	100 % Note der mündlichen Prüfung	Nachweis über den Besuch von insgesamt 14 SWS in den zwei Bereichen, ein Leistungsnachweis im Bereich "Erziehungswissenschaftliche Grundlagen/Allg. Pädagogik"
	D 14	mündlich in der Regel mindestens 25 und höchstens 35 Minuten	100 % Note der mündlichen Prüfung	Nachweis über den Besuch von insgesamt 14 SWS in den zwei Bereichen, ein Leistungsnachweis im gewählten Schwerpunktbereich
Informatik	V 15	die Prüfungen in Datenstrukturen, Algorithmen und Programmierung I und Datenstrukturen, Algorithmen und Programmierung II richten sich nach der in der Diplomprüfungs- ordnung Informatik geltenden Regelung	100 % Note der Prüfung/en in Datenstrukturen, Algorithmen und Programmierung I und Datenstrukturen, Algorithmen und Programmierung II	Schein über erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung Softwaretechnik
	D mindestens 13	zur Vorlesung Informations- systeme: Prüfungsform wird vom Fachbereich Informatik festgelegt; zu der/den weiteren Vorlesung/en: mündlich in der Regel mindestens 25 und höchstens 35 Minuten	arithmetisches Mittel der Teilprüfungen	Schein über erfolgreiche Teilnahme am Softwarepraktikum

Nebenfach	Semester- wochenstunden	Art und Dauer der Prüfung	Note setzt sich zusammen aus	Zulassungsvoraussetzungen/Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung der Nebenfachvereinbarungen
Maschinenbau	V 11	1 2-stündige Klausur, 1 1-stündige Klausur	arithmetisches Mittel d. beiden Klausuren	keine
	D Variante I: 16	Variante I: 3-stündige Klausur	Variante I: 100 % Note der schriftlichen Prüfung	Variante I: Leistungsnachweis über Thermodynamik I, Leistungsnachweis über Strömungslehre (3-stündige Klausur)
	Variante II: 11	Variante II: 3-stündige Klausur	Variante II: 100 % Note der schriftlichen Prüfung	Variante II: Leistungsnachweis über Werkstofftechnik I, Leistungsnachweis über Mess- und. Regelungstechnik I (1,5-stündige Klausur)
	Variante III:13	Variante III: mündliche Prüfung von in der Regel mindestens 25 und höchstens 35 Minuten	Variante III: 100 % Note der mündlichen Prüfung	Variante III: Leistungsnachweis über Fertigungslehre, Leistungsnachweis über Fabrikorganisation I und Förder- und Lagertechnik I (3-stündige Klausur)
Mathematik	V 16	mündlich in der Regel mindestens 25 und höchstens 40 Minuten	100 % Note der mündlichen Prüfung	ein Leistungsnachweis über eine der drei gewählten Lehrveranstaltungen aus dem Katalog A
	D 14	mündlich in der Regel mindestens 25 und höchstens 40 Minuten	100 % Note der mündlichen Prüfung	Erfolgreiche Teilnahme an einer von drei Lehrveranstaltungen aus Katalog B

Nebenfach	Semester- wochenstunden	Art und Dauer der Prüfung	Note setzt sich zusammen aus	Zulassungsvoraussetzungen/Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung der Nebenfachvereinbarungen
Organisations- psychologie	V 16	mündlich in der Regel mindestens 25 und höchstens 35 Minuten	100 % Note der mündlichen Prüfung	ein Leistungsnachweis aus dem Katalog der Grundlagenveranstaltungen, 6 Zeitstunden Versuchspersonentätigkeit
	D 16	mündlich in der Regel mindestens 25 und höchstens 35 Minuten	100 % Note der mündlichen Prüfung	2 Leistungsnachweise aus unterschiedlichen Blöcken
Philosophie	V 14	mündlich in der Regel 30 Minuten	100 % Note der mündlichen Prüfung	zwei Leistungsnachweise aus zwei verschiedenen Teilgebieten
	D 16	mündlich in der Regel 30 Minuten	100 % Note der mündlichen Prüfung	drei Leistungsnachweise: jeweils einer aus den Teilbereichen I, II und III
Physik	V 14	mündlich in der Regel mindestens 25 und höchstens 35 Minuten	100 % Note der mündlichen Prüfung	Leistungsnachweis: Physik B; Empfehlung: auch Leistungsnachweis Physik A
	D 10-12	mündlich in der Regel mindestens 25 und höchstens 35 Minuten	100 % Note der mündlichen Prüfung	Leistungsnachweis zur Lehrveranstaltung Theoretische Physik für Nebenfächler, Leistungsnachweis zu den Experimentellen Übungen für Nebenfächler

Nebenfach	Semester- wochenstunden	Art und Dauer der Prüfung	Note setzt sich zusammen aus	Zulassungsvoraussetzungen/Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung der Nebenfachvereinbarungen
Raumplanung	V 13-14	mündliche Prüfung (zwei Teilprüfungen) von je mindestens 20 bis höchstens 25 Minuten Dauer; diese können auch als Gruppenprüfung mit maximal 4 Kandidaten/Kandidatinnen durchgeführt werden	arithmetisches Mittel der Noten der beiden Teilprüfungen	unbenoteter Leistungsnachweis im Pflichtteil (3-stündige Klausur)
	D 16	mündliche Gruppenprüfung mit maximal 4 Kandidaten/Kandidatinnen von in der Regel mindestens 25 und höchstens 35 Minuten Dauer je Kandidat/Kandidatin (maximal 120 Minuten); auch Einzelprüfung möglich	100 % Note der mündlichen Prüfung	Leistungsnachweis über erfolgreiche Teilnahme am Diplomprojekt
Soziologie	V 12	3 Klausurarbeiten (2 2-stündig, 1 1-stündig)	gewogenes arithmetisches Mittel der Klausuren (2/5, 2/5, 1/5)	keine
	D 12-14	Klausurarbeiten oder Referate oder Hausarbeiten oder mündliche Prüfungen (Prüfungsform wird vom Fachvertreter festgelegt)	Note der entsprechenden Prüfung, ggf. arithmetisches Mittel	keine



Sport	V 13	mündlich in der Regel mindestens 25 und höchstens 35 Minuten über die beiden Einführungen in die Arbeitsbereiche, die nicht durch den Leistungsnachweis abgedeckt sind	100 % Note der mündlichen Prüfung	Deutsches Sportabzeichen in Bronze, Deutsches Rettungsschwimmabzeichen in Bronze der DLRG oder des DRK  erfolgreiche Teilnahme an drei Fundamenta (Praxis), ein Leistungsnachweis aus einer Einführung in die Arbeitsbereiche (Theorie)
	D 14	mündlich in der Regel mindestens 25 und höchstens 35 Minuten über die beiden Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums (Theorie), die nicht durch den Leistungsnachweis abgedeckt sind	100 % Note der mündlichen Prüfung	ein Leistungsnachweis aus einer beliebigen Spezialisierung, erfolgreiche Teilnahme an zwei weiteren Spezialisierungen sowie einer Vertiefung (Praxis), ein Leistungsnachweis aus einem beliebigen Hauptseminar (Theorie)
Theoretische Medizin <sup>1)</sup>	V 12	mündlich in der Regel mindestens 15 und höchstens 25 Minuten	arithmetisches Mittel der Noten der beiden mündlichen Prüfungen	keine
	D 12	mündlich in der Regel mindestens 15 und höchstens 25 Minuten	arithmetisches Mittel der Noten der beiden mündlichen Prüfungen	keine
Volkswirtschaftslehre	V 13	3 Klausurarbeiten (2 2-stündig, 1 1-stündig)	gewogenes arithmetisches Mittel der Klausuren (2/5, 2/5, 1/5)	keine
	D 12-14	Klausurarbeiten oder Referate oder Hausarbeiten oder mündliche Prüfungen (Prüfungsform wird vom Fachvertreter festgelegt)	Note der entsprechenden Prüfung, ggf. arithmetisches Mittel	keine

<sup>1)</sup> Studienmöglichkeit an der Ruhr-Universität Bochum

Erschienen in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 8/2004 vom 28.10.2004